

AUSZUG AUS DER DIÖZESANEN FRIEDHOFORDNUNG 2010
(Linzer Diözesanblatt vom 04.05.2010, Nr. 3, Artikel 26)
FÜR STEINMETZBETRIEBE

+++++

Sehr geehrte Damen und Herren!

Sie führen auf unserem Friedhof Steinmetzarbeiten durch. Dabei sind Sie auch an die Bestimmungen der Diözesanen Friedhofordnung 2010 und an die dazugehörigen pfarrlichen Ergänzungen gebunden. Im Sinne eines guten Einverständnisses möchten wir Sie auf wichtige Regelungen hinweisen, um deren Beachtung wir Sie ausdrücklich bitten. Für die Beantwortung von Zweifelsfragen steht die Friedhofverwaltung gern zur Verfügung. Dort liegt auch die Diözesane Friedhofordnung 2010 in vollem Umfang zur freien Einsichtnahme auf.

- **Jede Aufstellung und Wiederaufstellung eines Grabdenkmales ist an die schriftliche Zustimmung der Friedhofverwaltung gebunden.** Ein entsprechendes Ansuchen ist vor Beginn der Arbeiten - zwar von der Nutzungsberechtigten Person, de facto aber vom Steinmetzbetrieb - bei der Friedhofverwaltung mit folgenden Unterlagen einzureichen:
 - Aufriss im Maßstab 1 : 20**, der auch die Nachbargräber darstellt.
 - Situationsskizze im Maßstab 1 : 50**, die ebenfalls die Nachbargräber und den anschließenden Weg beinhaltet.
- Bei Vorlage der Pläne für die Grabumfassung ist auch der **genaue Abstand zu den seitlichen Nachbargräbern anzugeben.**
- Bei der Wiederaufstellung eines Grabdenkmales genügt eine einfache Skizze mit Angabe der Außenmaße der Grabstelle und der Nachbargräber.
- Die Friedhofverwaltung muss binnen 4 Wochen über die eingelangten Gesuche entscheiden. Tut sie dies nicht termingerecht, gilt das Ansuchen nach Ablauf von 4 Wochen als genehmigt. **Bitte beachten Sie die Frist besonders im Hinblick auf die kirchlichen Hochfeste**, vor denen Grabdenkmäler nach dem Wunsch der Nutzungsberechtigten aufgestellt werden sollten.
- **Die Änderung eines bestehenden Grabdenkmales unterliegt den gleichen Vorschriften wie die erstmalige Errichtung.** Als Änderung sind auch Ergänzungen der Inschrift anzusehen, soweit sie über die bloße Beisetzung von Namen und Daten der Bestatteten hinausgehen.
- **Grabeinfassungen** aus Beton, Holz, Kunststoff oder ähnlichen Materialien sind unstatthaft. Die Einfassung darf **nicht höher und breiter sein als je 20 cm**. Eisengitter, Holzzäune, **gänzliche oder teilweise Abdeckungen des Grabhügels** sind, ausgenommen bei Gräften **unzulässig**. Die **Einfassung und das Grabdenkmal muss sich innerhalb der im Gräberplan eingezeichneten Maße befinden.**

Bitte wenden!

- Bei **Vorliegen besonderer Umstände** kann die Friedhofverwaltung die Verwendung von Natursteinplatten zur **Abdeckung von Gräbern genehmigen. Von der zur Verfügung stehenden Nutzungsfläche dürfen jedoch maximal 50 % abgedeckt werden.** Die restliche Fläche muss für Bepflanzungen zur Verfügung stehen.
- Die **Gräber dürfen nicht** gänzlich oder überwiegend **mit Steinen, Kies, Kunststoff, Teerpappe oder ähnlichem Material überdeckt werden.**
- **Unmittelbar bevorstehende Arbeiten im Friedhofbereich sind der Friedhofverwaltung zu melden.** Vor deren Inangriffnahme haben Sie sich zu überzeugen, ob die schriftliche Zustimmung der Friedhofverwaltung vorliegt oder die 4-wöchige Frist abgelaufen ist. Die Arbeiten sind pietätvoll auszuführen und es ist zu beachten, dass Begräbnisse nicht gestört werden.
- Bei **Unklarheiten** über den genauen Aufstellungsplatz der Grabdenkmäler samt Einfassung ist vor Beginn der Arbeiten eine **Abklärung mit der Friedhofverwaltung** herbeizuführen.
- Bei **wiederholten Verstößen gegen die Friedhofordnung** kann nach vorheriger schriftlicher Abmahnung und neuerlicher Missachtung der Friedhofordnung die **weitere Tätigkeit am Friedhof untersagt werden.**
- **Abfälle und Erde**, die bei Aufstellung von Grabdenkmälern übrigbleiben, sind mitzunehmen und **von Ihrem Betrieb zu entsorgen.**
- Bitte beachten Sie, dass die **Gestaltung der einzelnen Grabstätten** am Friedhof so erfolgt, dass sie
 - der **Würde und Weihe des Friedhofes** entsprechen,
 - das **Friedhofbild nicht beeinträchtigt** wird und
 - sie sich **in die Friedhofanlage harmonisch einfügen.**
- Die Grabmäler sind ihrer Größe entsprechend **den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks folgend zu fundamentieren und so zu befestigen**, dass sie dauerhaft und standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.
- **Grabsteine müssen zur Grabgröße in einem angemessenen Verhältnis stehen und dürfen das ortsübliche Maß nicht übersteigen. Ihre Stärke muss wenigstens 10 cm betragen und die Verankerung im Fundament mit mindestens einem Sicherungsdorn erfolgen.** Allfällige diesbezügliche Ö-Normen und sonstigen baurechtlichen Vorschriften sind einzuhalten.

Wir ersuchen Sie, die Bestimmungen der Diözesanen Friedhofordnung 2010 und der pfarrlichen Ergänzungen einzuhalten, damit eine gedeihliche Zusammenarbeit für einen würdigen und dem pietätvollen Andenken an die Verstorbenen gewidmeten Friedhof erfolgen kann. Für Rückfragen steht die Friedhofverwaltung gern zur Verfügung.